

## Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

### Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung geht auch ein erhöhter Pflege- und Betreuungsbedarf und damit ein vermehrter Bedarf an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, eine bessere Bezahlung des Personals im Pflegebereich sicherzustellen. Der entsprechende Personalbedarf soll in den kommenden Jahren gedeckt werden, damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann. Dies soll über eine Entgelterhöhung erreicht werden. Ein höheres Entgelt zeugt von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit, die sich wiederum positiv auf die Arbeitszufriedenheit auswirkt.

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023, welches mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tritt, sah für die Jahre 2022 und 2023 eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, vor.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023, sieht gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, die im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, im Jahr 2023 erbracht wurde, vor.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung an Mitteln nach dem PFG zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal gewähren.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

## **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 109/2024, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgl. SBBG, LGBI. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 52/2025, sinngemäß.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber sind die Krankenanstalten, Kuranstalten, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Lang- und Kurzzeitpflege, Träger der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie Träger der teilstationären und stationären Behindertenhilfe im Burgenland.

### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn beim jeweiligen Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2 zumindest ein Angehöriger der nachfolgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonals unselbstständig tätig ist:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Angehörige der Pflegefachassistenz,
3. Angehörige der Pflegeassistenz,

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997,

4. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005,
5. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I

Nr. 55/2005, gleichwertige Qualifikationen erworben haben, und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

(2) Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Gewährung der Förderung für das Jahr 2026 wie folgt unselbstständig tätig sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder
5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber die zu Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden für die Entgelterhöhung der obengenannten Berufsgruppen verwendet. Die Förderwerber haben die Mittel für das Jahr 2026 14-mal jährlich in Höhe von 175,71 Euro brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person an die Beschäftigten gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 auszuzahlen.

## § 5 **Förderhöhe**

(1) Für alle von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 umfassten Beschäftigten (Personenkreis) unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit, wird ab 01.01.2026 14-mal jährlich ein Betrag in der Höhe von monatlich € 175,71 brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person gewährt.

(2) Eine Förderung kann nach diesen Richtlinien für den jeweiligen Zeitraum in einem Beschäftigungsmonat nur dann gewährt werden, wenn der unselbstständig Beschäftigte einen Entgeltanspruch auf Basis einer entgeltgestaltenden Vorschrift hat.

(3) Die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung für teilzeitbeschäftigte Personen ergibt sich aliquot aus dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Beschäftigungsmonat.

(4) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu bestehenden Zulagen, Zuschlägen sowie Auf- und Überzahlungen und ist auf diese nicht anzurechnen.

## § 6 **Verfahren und Zuständigkeit**

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, zuständig.

(2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Formblatt „Antrag auf Förderung betreffend die Auszahlung der Mittel nach dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des

Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen samt datenschutzrechtlichen Erklärungen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, einzubringen.

(3) Die Anträge für das Jahr 2026 sind bis längstens 31.03.2026 einzubringen. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

(4) Förderwerber haben bei der Antragstellung bekanntzugeben, welchem Kollektivvertrag die von § 4 Abs. 1 umfassten Beschäftigten unterliegen.

(5) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Auflistung Summe Vollzeitäquivalent und Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 unter Verwendung der Beschäftigtenliste;
2. unterfertigte Selbsterklärung der Förderwerber zur widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 5 Abs. 1.

## § 7

### Auszahlung der Förderung für das Jahr 2026

(1) Für das Jahr 2026 wird eine quartalsweise Akontozahlung beginnend mit dem ersten Quartal 2026 gewährt.

(2) Der Förderwerber hat grundsätzlich längstens bis zum 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats Rechnung über die Summe der ausbezahlten Entgelterhöhungen pro Monat zu legen, wobei die Rechnung eine Auflistung der Summe der Beschäftigten (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 zu enthalten hat. Abweichend davon ist für das erste Quartal 2026 die Rechnung längstens bis zum 30.04.2026 zu legen.

(3) Die Rechnung ist an die Abteilung 6 – Soziales und Pflege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, zu übermitteln.

(4) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird der Differenzbetrag auf die darauffolgende Akontozahlung angerechnet und die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(5) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine niedrigere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(6) Hat der Förderwerber für das Jahr 2026 nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, ist der Differenzbetrag an das Land Burgenland zurückzuüberweisen.

## **§ 8** **Entscheidung über den Antrag**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

## **§ 9** **Pflichten des Förderwerbers, Abrechnungsunterlagen und Kontrollrechte**

(1) Der Förderwerber ist verpflichtet, der Abteilung 6 – Soziales und Pflege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinien verpflichten, bis zum 31.03.2026 vorzulegen.

(2) Die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder einer von diesem zu beauftragenden Stelle unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Die Förderwerber sind daher verpflichtet, für das Jahr 2026 bis spätestens 01.04.2027 der Abteilung 6 – Soziales und Pflege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Abrechnungsunterlagen zu übermitteln:

1. eine nach Monaten aufgegliederte Gesamtzahl der Entgeltempfänger sowie die Gesamtsumme der ausbezahlten Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5;
2. eine schriftliche Bestätigung des Förderwerbers, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Förderwerber tatsächlich erhalten haben samt Datum der Auszahlungen an die Entgeltempfänger. Als Grundlage für diese Bestätigung dient eine Beschäftigtenliste, die beinhaltet, wie viele Bedienstete gemäß § 4 dieser Richtlinien (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1

Z 1 bis 5 beim Förderwerber im Monat der Auszahlung der Entgelterhöhung unselbstständig tätig waren samt dem Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinien verpflichten, dienen ebenfalls als Grundlage für diese Bestätigung.

(3) Die Förderwerber sind verpflichtet, auf Verlangen der Abteilung 6 – Soziales und Pflege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung alle Auskünfte zu erteilen, die mit der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

(4) Der Förderwerber ist verpflichtet, den dem jeweiligen Entgeltempfänger monatlich gebührenden Betrag in der jeweiligen Höhe gesondert im Gehaltszettel auszuweisen.

## **§ 10** **Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht auszahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 9 verstößen hat;
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

## **§ 11** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 11.03.2025 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 12/2025, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.